

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 10. August 2016

Nr. 32

Inhalt	Seite
11.07.2016 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim	566
04.08.2016 - Änderung von Straßennamen im Gebiet des Flecken Duingen, Samtgemeinde Duingen	573
04.08.2016 - Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Coppengrave, Samtgemeinde Duingen	575
04.08.2016 - Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Hoyershausen, Samtgemeinde Duingen	577
04.08.2016 - Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Marienhagen, Samtgemeinde Duingen	579
04.08.2016 - Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Weenzen, Samtgemeinde Duingen	581
09.08.2016 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 und Entlastung der Stadt Bockenem	583
09.08.2016 - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 11. September 2016	584

Impressum

Herausgeber:

Druck:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“- LSG-HI 69)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Söhlde der Gemeinde Söhlde wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Berelries“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 2,53 ha. Das LSG umfasst ausschließlich Waldflächen. Die Grenzen des LSG sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die in der Karte schraffierten Flächen markieren den Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die geschützte Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Berelries“ im Landkreis Wolfenbüttel und bildet mit diesem LSG eine Einheit.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, Untereinheit Nettlinger Rücken.
 1. Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht auf teils tiefgründigen, frischen Schwarzerde-Parabrauenerden über Löss auf kalkreichem Gestein. Das Landschaftsbild ist von Laub- und Mischwald geprägt. Die an das LSG angrenzenden Flächen sind ackerbaulich genutzt.

2. Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet „Berelries“ wird unter der Nummer DE 3827-331 geführt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch
 1. den Erhalt und die Förderung der natürlichen Voraussetzung für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft,
 2. den Erhalt und die Entwicklung des naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldes mit hohem Altholzanteil,
 3. die Förderung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
 4. den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs und der natürlichen Bodenfunktionen,
 5. den Erhalt und die Förderung des Biotopverbundes,
 6. den Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.
 - (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, u. a. durch die
 1. Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren),
 2. Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt mit stabilen Populationen,
 3. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegenden Lichtungen zu erzielen.
 - (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sind gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung

gung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 2. die Anlage oder der Ausbau von Wegen,
 3. das Einbringen oder die Entnahme von Bodenbestandteilen oder Gestein,
 4. das Lagern oder zeitweilige Lagern von Abfällen, Schrott, Abraum oder sonstigen Materialien aller Art,
 5. das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o. ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenschutzmitteln,
 6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern,
 7. das Abbrennen der Bodendecke oder das Anzünden von Feuer,
 8. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Kahlschläge gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese für die forstliche Bewirtschaftung unabdingbar sind oder von der zuständigen Waldbehörde angeordnet werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert oder der besondere Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 6

Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegen:

1. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn diese mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
2. die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und zugelassenen Anlagen sowie die Pflege von Feld- und Waldrändern,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
4. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
5. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) dargestellt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und gem. dem Ziel des § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben.

a. Dieses gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung für:

- i. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
- ii. den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- iii. der Aus- und Neubau von Wegen mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- iv. Ausgenommen ist die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.
- v. Ausgeschlossen ist die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie und Roteiche.

b. Dieses gilt auf den nicht schraffierten Flächen der Verordnungskarte im Gebiet des LSG:

- i. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung,
- ii. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
- iii. für den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche.

- c. Dieses gilt auf Flächen, die in der Verordnungskarte schraffiert dargestellt sind für:
- i. Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers. Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung die dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ii. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iii. den Holzeinschlag oder die Pflege bei Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iv. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
 - v. die Einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme,
 - vi. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassen von nicht weniger als 40 m zueinander,
 - vii. die punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
 - viii. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
 - ix. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Lebensraumtypfläche,
 - x. lediglich eine Befahrung auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Ziffern 2 und 8 des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

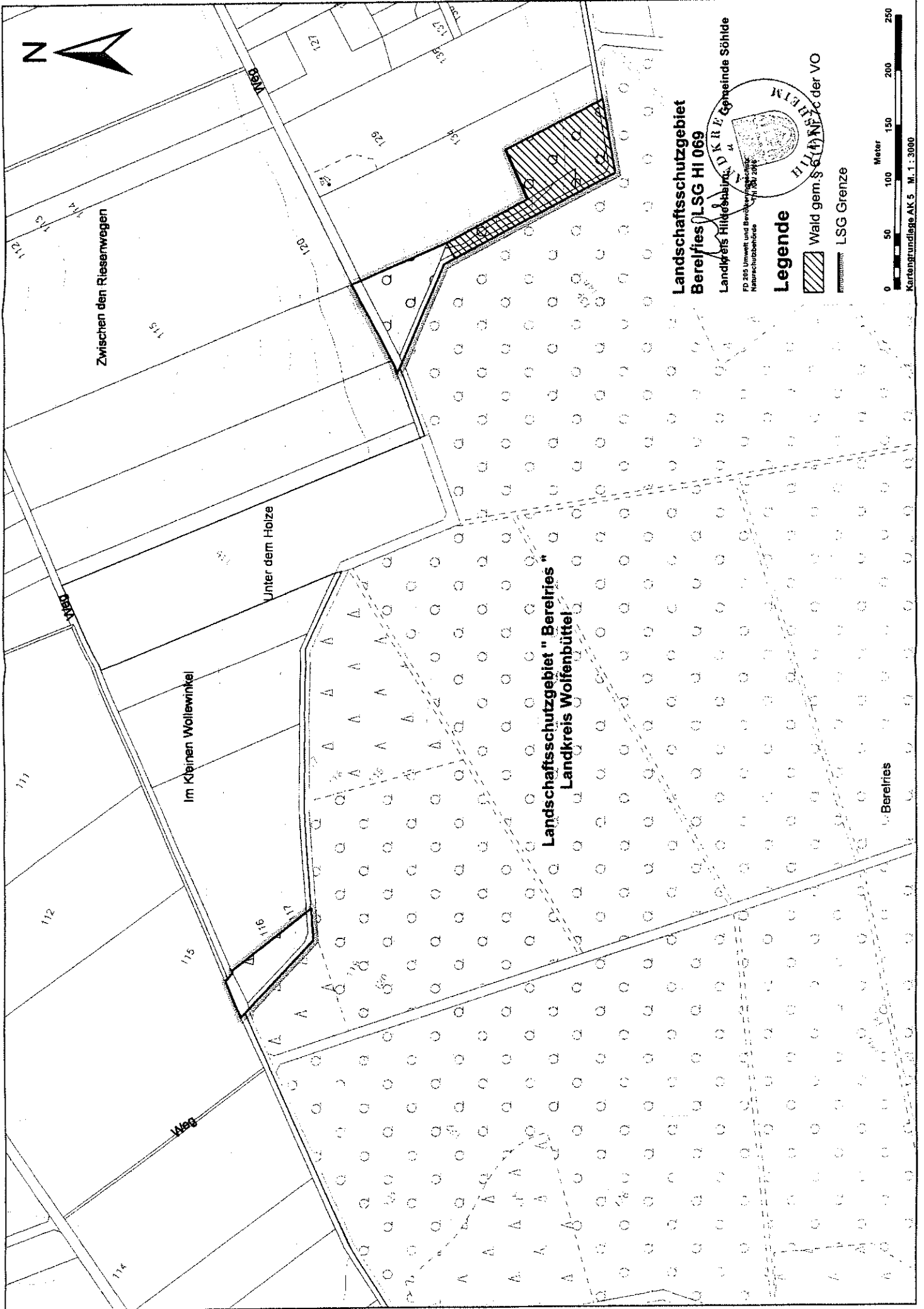
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim


Der Landrat



Hildesheim, den 1. Juli 2016



Zwischen den Riesenwegen

Im Kleinen Wollwinkel

Unter dem Holze

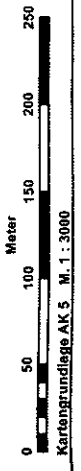
Landschaftsschutzgebiet "Bererries"
Landkreis Wolfenbüttel

Landschaftsschutzgebiet
Bererries LSG HI 069

Landkreis Hildesheim
FK 100 Umwelt und Raumordnung
Naherichtungsbehörde
Hilfsmittel
Gemeinde Schilde
1998

Legende

- Wald gem. § 4(1) Nr. 3 der VO
- LSG Grenze



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Flecken Duingen, Töpferstraße 9, 31089 Duingen zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Duingen, den 04.08.2016

Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Coppengrave zum 01. November 2016

Der Rat der Gemeinde Coppengrave hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Gemeinde Coppengrave

<u>bisher:</u>	Am Anger	<u>neu:</u>	Auf dem Anger
<u>bisher:</u>	Bergstraße	<u>neu:</u>	Alte Bergstraße
<u>bisher:</u>	Schulstraße	<u>neu:</u>	Zur Alten Schule

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Flecken Duingen“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffinden von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstücks und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen der Gemeinde Coppengrave ist der Rat gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen, öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem **01.11.2016** und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Coppengrave, Töpferstraße 9, 31089 Duingen zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Duingen, den 04.08.2016

Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor

gez. Steins

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Hoyershausen zum 01. November 2016

Der Rat der Gemeinde Hoyershausen hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Ortsteil Hoyershausen

bisher: Schmiedebrink **neu: Am Schmiedebrink**

Ortsteil Rott

bisher: Am Tie **neu: Rotter Tie**

bisher: Dorfstraße **neu: Rotter Dorfstraße**

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Flecken Duingen“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffinden von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstücks und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen der Gemeinde Hoyershausen ist der Rat gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen, öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem **01.11.2016** und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Hoyershausen, Töpferstraße 9, 31089 Duingen zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Duingen, den 04.08.2016

Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Marienhagen zum 01. November 2016

Der Rat der Gemeinde Marienhagen hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Gemeinde Marienhagen

<u>bisher:</u>	Bergstraße	<u>neu:</u>	Zum Kummerbrink
<u>bisher:</u>	Königsberger Straße	<u>neu:</u>	Alte Königsberger Straße
<u>bisher:</u>	Nordstraße	<u>neu:</u>	Friedrich-Rogge-Straße

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Flecken Duingen“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffinden von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstücks und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen der Gemeinde Marienhagen ist der Rat gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen, öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem **01.11.2016** und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Marienhagen, Töpferstraße 9, 31089 Duingen zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Duingen, den 04.08.2016

Gemeinde Marienhagen
Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Weenzen zum 01. November 2016

Der Rat der Gemeinde Weenzen hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Gemeinde Weenzen

<u>bisher:</u>	Gatze	<u>neu:</u>	An der Mehrzweckhalle
<u>bisher:</u>	Duinger Straße	<u>neu:</u>	Duinger Landstraße

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Flecken Duingen“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstücks und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen der Gemeinde Weenzen ist der Rat gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen, öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem **01.11.2016** und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Weenzen, Töpferstraße 9, 31089 Duingen zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Duingen, den 04.08.2016

Gemeinde Weenzen
Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

Stadt Bockenem

Bockenem, 09.08.2016

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2013 und Entlastung

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 08. August 2016 beschlossen:

Der im Jahresergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von 42.733,35 EUR wird mit den bestehenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 NKomVG) verrechnet.

Durch diesen Beschluss ergibt sich eine Änderung der Bekanntmachung vom 06.07.2016, die durch folgende Bekanntmachung ersetzt wird:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Stadt Bockenem für das Jahr 2013 wird gem. § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Der im Jahresergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von 42.733,35 EUR wird mit den bestehenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 NKomVG) verrechnet.

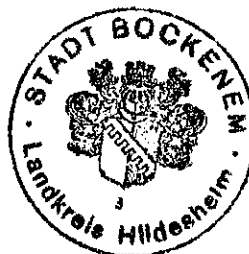
Dem Bürgermeister wird gem. § 129 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**25.08.2016 bis 02.09.2016 während der Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, Zimmer 38**

öffentlich aus.


Rainer Block
Bürgermeister



**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Landratswahl im Landkreis Hildesheim
am 11. September 2016**

Gemäß § 45 a i.V.m. § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 24. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), gebe ich hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2016 für die Landratswahl am 11. September 2016 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

Bewerber:

Levonen, Olaf

(Familienname, Vorname)

Erster Kreisrat

(Beruf oder Stand)

1966

(Geburtsjahr)

Kastanienhof 2, 31191 Algermissen

(Anschrift)

**2 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
in Niedersachsen**

Bewerber:

Berndt, Christian

(Familienname, Vorname)

Ministerialrat

(Beruf oder Stand)

1963

(Geburtsjahr)

Friesenstieg 12 E, 31134 Hildesheim

(Anschrift)

3 Freie Demokratische Partei FDP

Bewerber:

Dr. Gottschlich, Martin

(Familienname, Vorname)

Hochschulprofessor

(Beruf oder Stand)

1958

(Geburtsjahr)

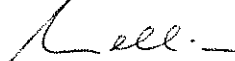
Neunäckervörde, 31139 Hildesheim

(Anschrift)

Hildesheim, 09.08.2016

Az.: (910)12 92/30

Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin



Mellin